



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Masterstudiengang  
Angewandte Bildungswissenschaften

Für Studierende ab dem SoSe 2024

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung  
unter Berücksichtigung der 4. Änderungsfas-  
sung vom 21.07.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
21/2023	01.10.2023	21.07.2023	1 - 8	ZV 05/09-10

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften ist ein bildungswissenschaftlicher, postgradualer, konsekutiver und berufsbegleitender Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung von Kompetenzen zur Konzeption, Gestaltung und wissenschaftlichen Begleitung von Bildungsprozessen in Organisationen, Gruppen, Teams und mit Einzelnen.
- (3) Mit der Masterprüfung erlangen die Studierenden einen Abschluss, der für wissenschaftliche Tätigkeiten sowie für Stellen mit spezifischen Bildungs- oder Beratungsaufgaben qualifiziert.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
  1. den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, Heilpädagogik Dual, Erziehung und Bildung im Kindesalter Dual, Gesundheits- und Pflegepädagogik oder Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg  
oder
  - 2.1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweist; das Studium umfasst mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; und
  - 2.2 im abgeschlossenen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss mindestens 60 ECTS in pädagogischen Fächern abgelegt hat; davon können bis zu 30 ECTS auch in psychologischen Fächern nachgewiesen werden.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erbringen. <sup>2</sup>Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>Hinsichtlich der zu erbringenden Module findet im

Übrigen die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, aus der das jeweilige Modul stammt.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keinen abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder vergleichbaren Abschluss vorweisen können, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 175 ECTS von 210 ECTS aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 145 ECTS von 180 ECTS aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen können, werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Juni im beginnenden Sommersemester den berechtigenden Abschluss nachweisen können; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit die Zulassung zum Studium unter den Voraussetzungen des Abs. 4 vorläufig ausgesprochen wird, müssen die Qualifikationsvoraussetzungen bis spätestens 20. Juni im beginnenden Sommersemester nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. <sup>3</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>4</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>5</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

#### § 4

##### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern einschließlich Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Module sind 4 Studienbereichen zugeordnet:
  1. Bildung und Ethik
  2. Bildung als emanzipatorischer Prozess
  3. Lehre, Leitung und Beratung in Bildungskontexten
  4. Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten (einschließlich Masterarbeit)
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. <sup>4</sup>Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

#### § 5

##### Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Profilmodule

- (1) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf, ECTS, zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Modulhandbuch sowie im Studienplan aufgeführt.

## § 6 Studienplan

<sup>1</sup>Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. <sup>4</sup>Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
2. Die Studieninhalte und Kompetenzen aller Module.
3. Nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen.

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens im 3. Semester und soll spätestens zu Beginn des 5. Semesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zur Ausgabe von Masterarbeiten sind neben den in § 3 Abs. 8 Satz 1 APO genannten Personen die in § 3 Abs. 8 Satz 2 APO genannten Personen nachfolgenden Maßgaben berechtigt:
  1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn sie mindestens ein Hochschulstudium mit dem Abschluss Master oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen,
  2. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Entscheidung der zuständigen Prüfungskommission.

## § 8 Bewertung der Leistungen

<sup>1</sup>In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird doppelt gewertet.

## § 9 Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

## § 10 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

## § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Nr.	Modul	Sem	ECTS	SWS	Prüfung <sup>1</sup>	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung <sup>1</sup>
Studienbereich 1: Bildung und Ethik							
1.1	Ethik und Anthropologie	1.	5	3	mündl. (20min)		
1.2	Ethik und Gesellschaft	1.	5	3		Studienarbeit od. <sup>2</sup> Kolloquium (20min)	
1.3	Bildung und Sozialisation	1.	5	3	schriftl. (90min)		
1.4	Lehren und Lernen	2.	5	3	mündl. (20min)		
Studienbereich 2: Bildung als emanzipatorischer Prozess							
2.1	Zielgruppen in besonderen Lebenslagen	2./3.	10	6		Studienarbeit	
2.2	Bildungsprozesse gestalten mit TZI	2./3.	10	8		Studienarbeit	
Studienbereich 3: Leitung und Beratung in Bildungskontexten							
3.1	Lehren, Leiten und Beraten	3./4.	20	14		Studienarbeit 20 Seiten)	
Studienbereich 4: Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten							
4.1	Diskurse, Designs und Methoden der Bildungsforschung	4.	10	5		Portfolio	mit Erfolg
4.2	Masterarbeit	5.	20	2	Masterarbeit		

*Legende:*

*ECTS = Punkte gemäß European Credit Transfer System*

*Sem. = Semester*

*SWS = Semesterwochenstunden*

*1 Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe "mit Erfolg" fehlt.*

*2 Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.03.2015 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2015 – Az.: X 3-H6234.3.15-11.57749.

Nürnberg, den 24.06.2015

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-

Die Satzung wurde am 24.06.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.06.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.06.2015.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.12.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.01.2017, Az.: X.3-H6234.3.15/1/2. Die Satzung wurde am 08.02.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.02.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 08.02.2017.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.11.2017, Az.: X.3-H6234.3.15/1/6. Die Satzung wurde am 30.11.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 30.11.2017.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.03.2018 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 08.06.2018, Az.: R.3-H6234.3.15/1/9. Die Satzung wurde am 18.06.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.06.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 18.06.2018.
- 4. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023 Az. L.3-H6234.3.15/1/15. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.

Nürnberg, den 21. Juli 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-